

Türgerüst

Inhalt

Definition und Verwendung	1
Herstellung	2
Verkauf, Handel und Transport.....	2
Literatur	2
Gewährsleute	2

Definition und Verwendung

Das Türgerüst, auch Gericht oder „*Thürgricht*“ ist eine rechtwinkelige Holzkonstruktion des Zimmermanns aus Pfosten, wird mit Ankern in der Wand fixiert und ist ein Verbindungsglied zwischen Wand und Türe (Abb. 1).

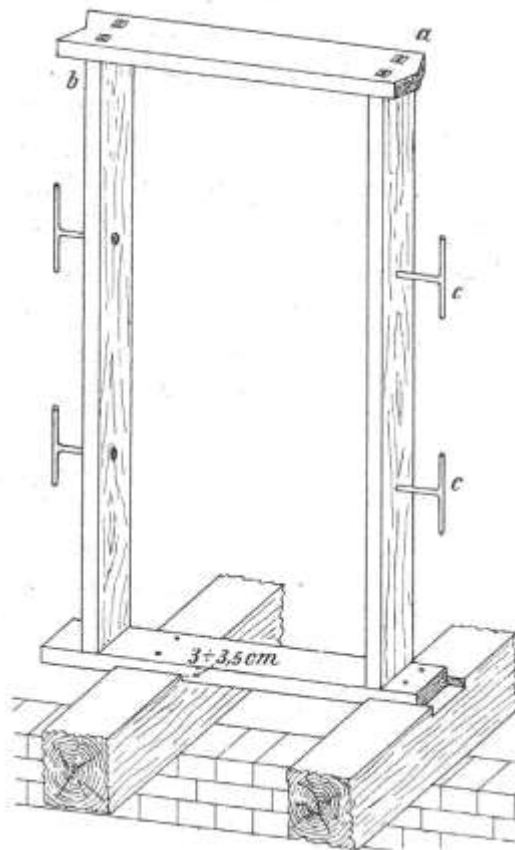


Abbildung 1

Türgerüst (a = Deckpfosten, b = seitliche Pfosten, c = Eisenanker, die Zentimeterangabe auf dem Schwellholz gibt den Überstand über den Balken an); Zeichnung aus *BÖHM (1911)*.

Herstellung

Die Türe macht der Tischler, das Türgerüst ist ein Verbindungsglied und hält die Türe in der gemauerten Wand, sorgt durch den Anschlag für die Dichte der Türe; das Türgerüst wird vom Zimmermann gemacht und zugleich mit dem Aufmauern eingebaut. Da es nicht gehobelt sein muss, konnte das Türgerüst, roh ausgeformt, bereits als halbfertiges Produkt aus den Wäldern geliefert werden (*lt. TAX-BÜCHL, 1671*). Der obere Abschluss des Türgerüsts besteht aus einem darüber gelegten Pfosten, der n i c h t das darüber liegende Mauerwerk zu stützen hat, sondern diese Pfosten erhalten einen gemauerten Entlastungsbogen. Das Einmauern erfolgt mit Dübbeln (vgl. *BÖHM, 1911*).

Verkauf, Handel und Transport

Um 1530 (*Mautverzeichnis Wiener Neustadt*) wird „Gericht von ainem...“ genannt, also Maut für ein (Tür)Gericht. Siehe *Josef MAYER (1924)*.

TAX-BÜCHL (1671): „Aichen in zwaier Leng zu Thürgricht“ zum Preis von 45 Kr. pro Stk.. Ebenso: „Thorgrüntl“ zu 45 Kr. pro Stk. (Anm.: Thorsäule; lotrechte Achse aus einem Baumstamm mit Eisenbändern, an der sich das schwere Tor (z. B. f. Hofstore oder Klausentore) drehen lässt, *AST, 2010*),

Literatur

BÖHM, Theodor (1911): Handbuch der Holzkonstruktionen. Springer Verlag Berlin, S. 274

MAYER, Josef (1924): Geschichte von Wiener Neustadt. Wiener Neustadt im Mittelalter, 2. Teil, Selbstverlag des Stadtrates Wiener Neustadt, , S. 224

TAX-BÜCHL (1671): Über allerhand bey dem kayserlichen N.Ö Waldamte craft des unterm 6. Feber des Ende stehenden Jahres von der hochlöblichen kayserlichen Hofkammer ergangenen Rathschlages abgebender Holzsorten nach dem erhöherten Wert und Taxes aufs neue verfasst, Anno 1671, HKAW., nö. HA. W 65 E, fol.1130

Gewährsleute

AST, Hiltraud (2010): Gutenstein